Flächen der Kreuzung der Haupt- und Prerower Str., der Straße Müggenberg bis KITA Grundstück, im Osten durch KITA- und Mühlengrundstück, im Süden durch gedachte Linie im Westen liegenden Baumbestand nach Osten bis zum Radweg (Johann-Segebarth-Weg), im Westen durch Grundstück zwischen gemeindeeigenem Grundstück mit Arztpraxis und Bahnhof bis zu den westl. angrenzenden Nachbargrundstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufasssung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1990 I S. 58).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 16.12.93 / 05.12.95..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.11.95 bis zum 12.12.95........ /durch Abdruck in der .... Zeitung / im amtlichen Verkündigungsblatt) erfolgt.
   Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
   Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 06.12.95 - 22.12.95 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom .... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
   Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.98 .. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretersitzung hat am 03.03.98 ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.03.98 ...... bis 30.04.98 ... während folgender Zeiten (Tage, ...) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ....98.. bis zum 05.05.98.. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   ..., den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 08.07.1997..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1250 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

~~Ribnitz-Damgarten~~ Parchim, den .... Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.98..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum .... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten) : Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. oder : Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

~~Wieck, den .... Bürgermeister~~

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.98... von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom ...... gebilligt.
    Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.98..... Az : VIII 230a-512.113 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 57.031(2)
    Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 21.1.00... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... bestätigt.
    Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
    Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 4.10.00... bis zum 19.10.00 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 20.10.00 in Kraft getreten.
    Wieck, den 06. NOV. 2000 .... Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung M 1:1000

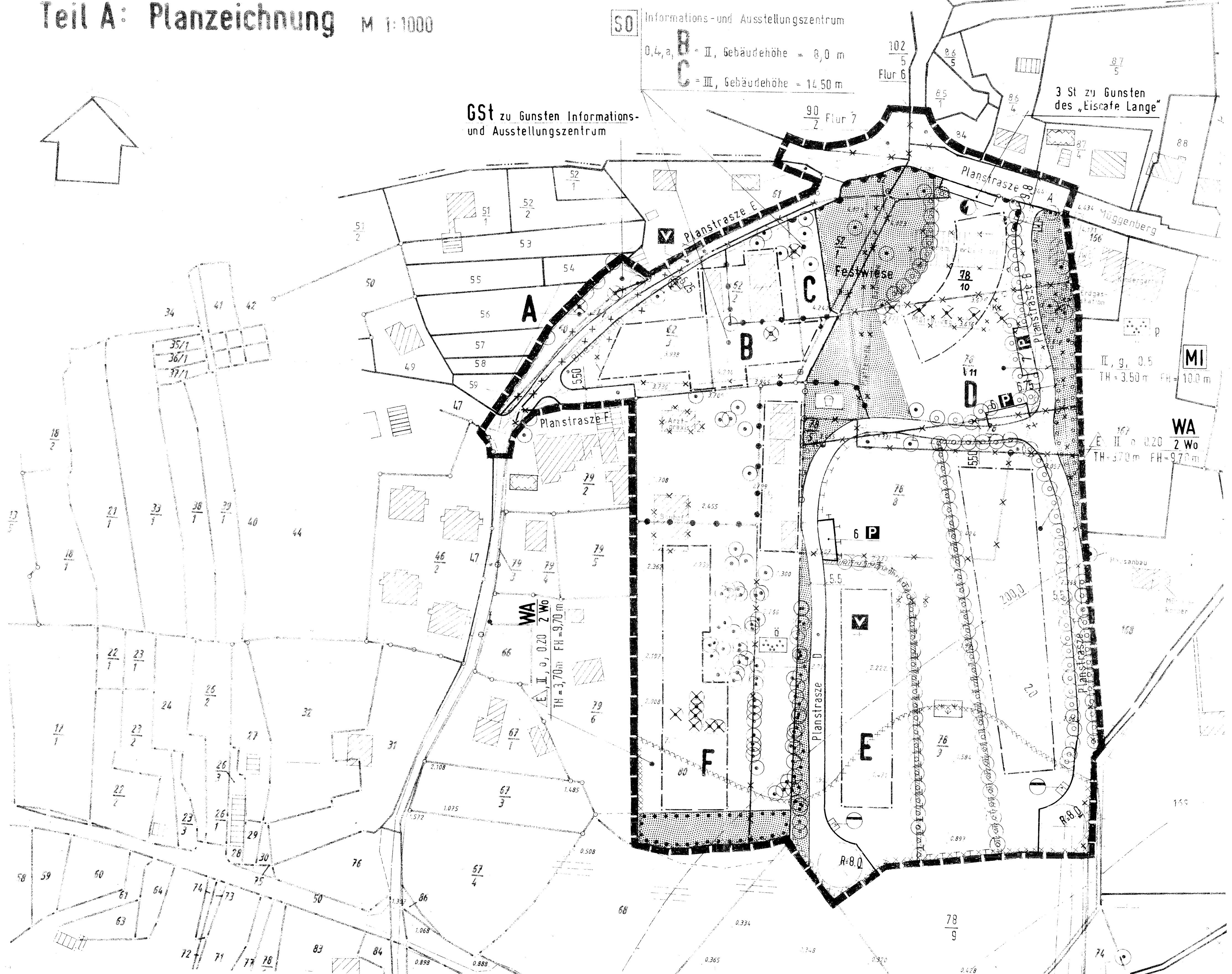

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 2	§ 9 (7) BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 (1) BauGB
2 Wo	Angabe d. höchstzul. Zahl d. Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 (1) 6 BauGB
SO	Sondergebiet	§ 11 (1) BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 (1) BauNVO
0.20	Grundflächenzahl	§ 16 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 (4) BauNVO
FH=10.0 m	Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m über OK Straßenverkehrsfläche	§ 16 (2) BauNVO
TH=3.70 m	Traufhöhe als Höchstmaß der baulichen Anlagen in m über Straßenverkehrsfläche	§ 16 (2) BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
6 P	hier Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche mit Angabe der Stückzahl	
V	hier Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 (5) BauNVO
	von der Bebauung freizuhaltender Bereich	§ 9 (1) 24 BauGB
	Bereich ohne Ein-und Ausfahrt	§ 9 (1) 4, 11 BauGB
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	hier Flächen für Abwasserbeseitigung	§ 9 (1) 14 BauNVO
	hier Flächen für Elektrizität	§ 9 (1) 12 BauNVO
	Grünfläche hier Festwiese	§ 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche hier Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche hier Spielplatz	§ 9 (1) 15 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) 25 b BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Erhalt von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 b BauGB
GSt	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 4 22 BauGB

2. ohne Normcharakter

Zeichen	Erläuterung
	wegfallende Flurstücksgrenze
90/2	Flurstücksnummer
5.5	Maszlinie mit Angabe in Metern
ö	öffentliche Fläche
p	private Fläche
	abzubrechender Lichtmast
x x x	wegfallender Zaun
	Sichtdreiecke
2.362	Höhenangabe/Gelände
A	Bezeichnung eines Baufeldes
x x x	wegfallender Plattenweg
2,0	Höhenlinie
	abzubrechendes Gebäude
	wegfallender Baum
	abzubrechende Klärgrube
	Extensive Wiese
	Weißdornhecke

3. Kennzeichnung

Flächen bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaszahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 (5) 1 BauGB

Kartengrundlage der Planzeichnung Teil A:
Bestandsplan des Vermessungsburos Hiltscher Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur, Wiesenring 32, 19370 Parchim

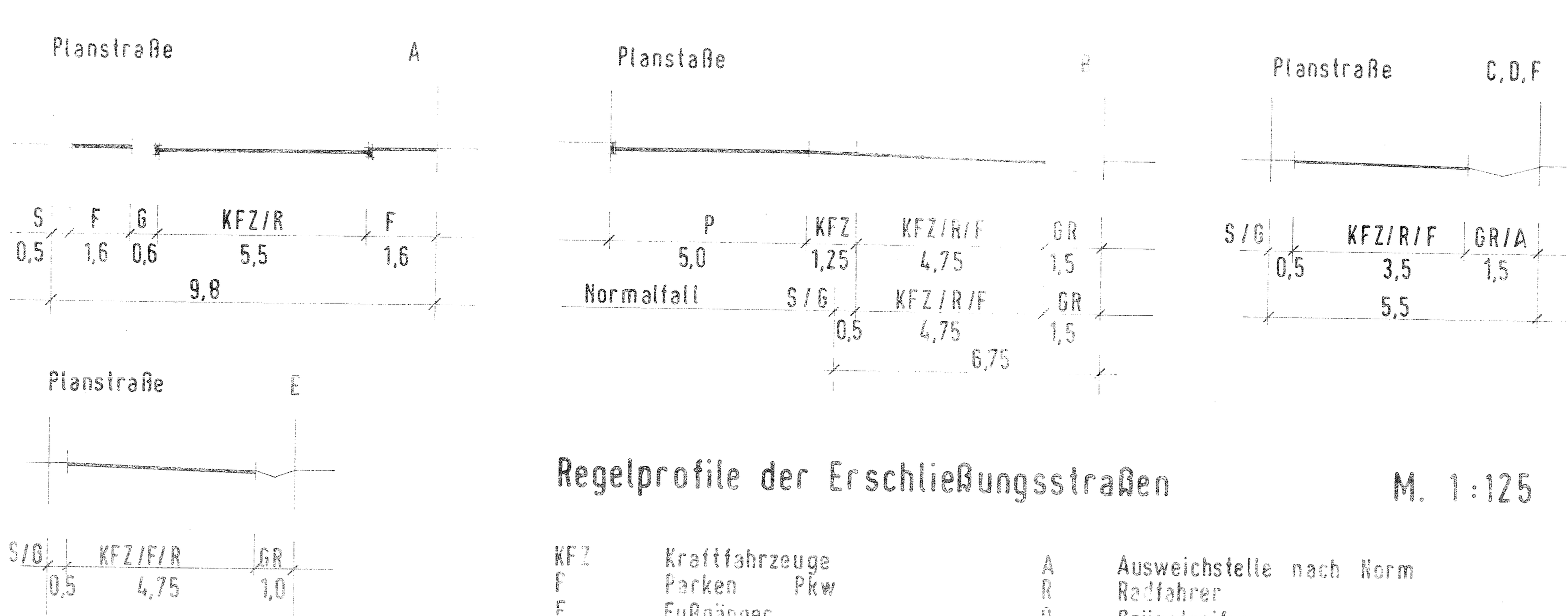

Regelprofile der Erschließungsstraßen M. 1:125

KFZ	Kraftfahrzeuge	A	Ausweichstelle nach Norm
P	Parken Pkw	R	Radfahrer
F	Fußgänger	G	Grünstreifen
S	Sicherheitsstreifen	GR	Graben

Im Einzelnen sind nach § 11 (2) BauNVO insbesondere Anlagen für Ausstellungen, Seminare, Konferenzen, Beherbergungen, Verwaltungen, Biblothek, nicht störende Werkstätten, Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

1.1.2 Auf dem Baufeld D ist ein Mischgebiet nach § 6 (1 und 2) BauNVO zulässig. Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

1.1.3 Auf den Baufeldern E und F wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 (1 und 2) BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO werden ausgeschlossen. Auf den genannten Baufeldern sind je Haus max. 2 Wohnungen nach § 9 (1) 6 BauGB zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Grundflächenzahl § 16 (3) 1 und § 17 (1) BauNVO
- Baufeld A = 0,5
- Baufelder B, C = 0,4
- Baufelder E, F = 0,2
- Baufeld D = 0,5

1.2.2 Anzahl der Vollgeschosse § 16 (3) 2 BauNVO
- Baufeld B = II
- Baufeld C = III
- Baufelder E, F = II
- Baufeld D = II

Das 2.bzw. 3. Vollgeschoss ist jeweils das ausgebaute Dachgeschoss der Steildächer.

1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen § 16 (3) 2 und § 18 (1) BauNVO
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäude-, First-und Traufhöhen beziehen sich auf OK der jeweils nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.
- Der Traufpunkt ist die ideelle Schnittstelle von der Außenseite der Außenwand mit der Außenseite der Dachhaut.
- In den Baufeldern E und F beziehen sich die Trauf-und Firsthöhen auf OK Fußboden Erdgeschoss, mind. jedoch auf 2,00 m Höhenlinie.

1.3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke lt. Planzeichnung), sind Einfriedungen und Bepflanzungen über 0,70 m Höhe über OK Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB

1.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist mit wechselfeuchten Mulden oder Rinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen.
- Öffentliche Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig und dürfen nur mit wassergebundener Decke ausgeführt werden.
- Private Stellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Fläche zulässig und dürfen nur mit wassergebundener Decke ausgeführt werden.

1.4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. In diesem Fall sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden.
- Zur Anlage von naturnahen Gehölzbeständen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Zur Abgrenzung von Grundstücksbereichen sind nur Weißdorn-Hecken bis 1,20 m Höhe zulässig. Unterbrechungen für Zufahrten und Fußwege sind zulässig.
- Der vorhandene Baumbestand ist gemäß Planzeichnung zu erhalten.

1.4.3 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Stell-und Parkplatzflächen sind in wassergebundener Decke, d.h. wasserdurchlässig auszubauen.
- Mindestens alle 4 Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Die Fahrbahn der Anliegerstraßen darf auf einer Breite von 3,50 m versiegelt ausgebaut werden. Parallel daneben dürfen auf einer maximalen Breite von 1,50 m Schotterrasenflächen (einseitig oder beidseitig je 0,75 m) angelegt werden. Die Straßenentwässerungsgräben sind mit Extensiv-Wiese zu begrünen.
- Die am Ende der Planstraßen C und D liegenden Wendeflächen sind als Schotterrasenflächen auszubauen. Sie sind mit einem Weidezaun und heimischen, standortgerechten Gehölzgruppen zu begrenzen.
- Die Fahrbahn der Planstraße C ist so anzuordnen, daß sie außerhalb des Traufbereiches der auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 168 stehenden Buche verläuft.

1.4.4 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Die öffentlichen Grünflächen dürfen von Grundstückszufahrten im Bereich der Planstraße D in der unbedingt erforderlichen Breite unterbrochen werden. Hierbei ist für je zwei Häuser nur eine Durchfahrt erlaubt.

- Die Festwiese ist mit Linden (Tilia cordata) zu bepflanzen. Der Festbereich darf wasserdurchlässig befestigt werden. Der vorhandene Baumbestand ist in die Gestaltung zu integrieren.
- Der ausgewiesene Spielplatz ist mit natürlichen Materialien, wie Holz, Sand, und Stein zu gestalten. Es sind bevorzugt Holzspielgeräte zu verwenden. Wege sind versickerungsfähig auszubauen. Es sollte eine Bepflanzung mit heimischen, ungiftigen Bäume und Sträuchern erfolgen. Der vorhandene Baumbestand ist in die Gestaltung zu integrieren.

1.4.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Die ausgewiesene Fläche ist als extensive Wiese zu entwickeln.

1.4.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen.
- Im Bereich der Stellplätze und entlang der Anliegerstraßen werden den Angaben im Plan entsprechend gepflanzt:

  Arten:

Silberweiden	Salix alba
Winterlinden	Tilia cordata

  (Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x v.)
- Für Hecken als Abgrenzung zwischen den einzelnen Grundstücksbereichen (0,8 m breit) ist Weißdorn (Crataegus monogyna-Qualität: Sträucher, 2 x v., 60 - 100 cm, 5 Stk. pro m/2-reihig gepflanzt) zu verwenden.
- Für die Bepflanzung der Obstwiese sind Wildarten (Wildapfel, Wildbirne, Wildkirsche) als Hochstamm (Qualität: Hochstamm, STU 14/16 cm, 3 x v.) zu verwenden.

1.4.7 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
- Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu entfernende Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind 12 Bäume zu entfernen. Als Ersatzpflanzung sind gemäß Baumschutzsatzung des Kreises 25 Bäume zu pflanzen. Es erfolgt eine Neupflanzung von 154 Bäumen und 46 Obstbäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Damit sind die entfernten Bäume ersetzt. Die über die Anzahl von 25 hinausgehende Anpflanzung von Bäumen wird für den Ausgleich im B-Planbereich herangezogen.

nur Dacheindeckungen aus Naturrohr mit Krüppelwalm ausgeführt werden.
Es sind Dachneigungen von 45° - 50°, in dem Baufeld B 0 - 45°, im Baufeld C 45 - 50° zulässig.
Alle weiteren Dacheindeckungsmaterialien und -formen werden ausgeschlossen.
Im Baufeld D und auf Steildächern vorhandener und geplanter Gebäude der Baufelder B und C sind als Dacheindeckung nur Ziegel der Farben rot-bis rotbraun ohne Ausnahme statthaft.
Einzigste Ausnahme ist das vorhandene Steildachgebäude des Baufeldes B in Rohreindeckung.

2.3 Die Fassaden geplanter Anlagen der Baufelder D - E sind mit glattem Putz (Farbe weiß oder weiß nach grau gebrochen) oder Holz zu gestalten.
Bei allen Baufeldern werden Materialien wie ebenes oder Wellastbest, beschichtete oder gestrichene Profilbleche und Kunststoffplatten ausgeschlossen.

2.4 Einfriedungen
Einfriedungen dürfen nicht aus durchgehenden geschlossenen Mauern, einfachem Draht, Blech- oder Kunststoffplatten hergestellt werden. Maschendraht mit einer Höhe von 1,00 m ist nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen erlaubt.

2.5 Grundstückszufahrten
Zufahrten dürfen nicht im Bereich von Sichtdreiecken angeordnet werden.
Im Bereich von Grundstückszufahrten dürfen öffentliche und private Grünflächen in der unbedingt erforderlichen Breite unterbrochen werden.
Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig.

2.6 Nebengebäude, Garagen und Carports müssen einen Abstand von mind. 3 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze haben.
Hier sind ohne Ausnahme nur Flachdächer zulässig.

2.7 Im Baufeld D ist die zum Festplatz gerichtete Gebäudefassade funktionell und gestalterisch besonders auf diesen Bereich hin zu orientieren.

2.8 In den Baufeldern E und F entspricht die OK Sockel der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses.
Die Sockelhöhe beträgt max. 30 cm.
Zur Kaschierung der Sockelhöhe ist das Gelände so zu modellieren, daß die Sockelhöhe von 30 cm optisch erhalten bleibt.

2.9 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind ausgeschlossen.

2.10 Eine 50 %-ige Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 (4), Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.

nachrichtlich - Bodendenkmalpflege

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Geltungsbereich

Das zu planende Gebiet wird eingegrenzt :
- im Norden durch den Fliesenrader Weg von Grundstück "Gaststätte Jost" einschließlich der Verkehrsflächen der Kreuzung der Haupt-und Prerower Straße, der Straße Müggenberg bis KITA Grundstück
- im Osten durch KITA- und Mühlengrundstück
- im Süden durch gedachte Linie vom im Westen liegenden Baumbestand nach Osten bis zum Radweg (Johann-Segebarth-Weg)
- im Westen durch Grundstück zwischen gemeindeeigenem Grundstück mit Arztpraxis und Bahnhof bis zu den westl. angrenzenden Nachbargrundstücken.

Übersichtsplan M. 1: 10000

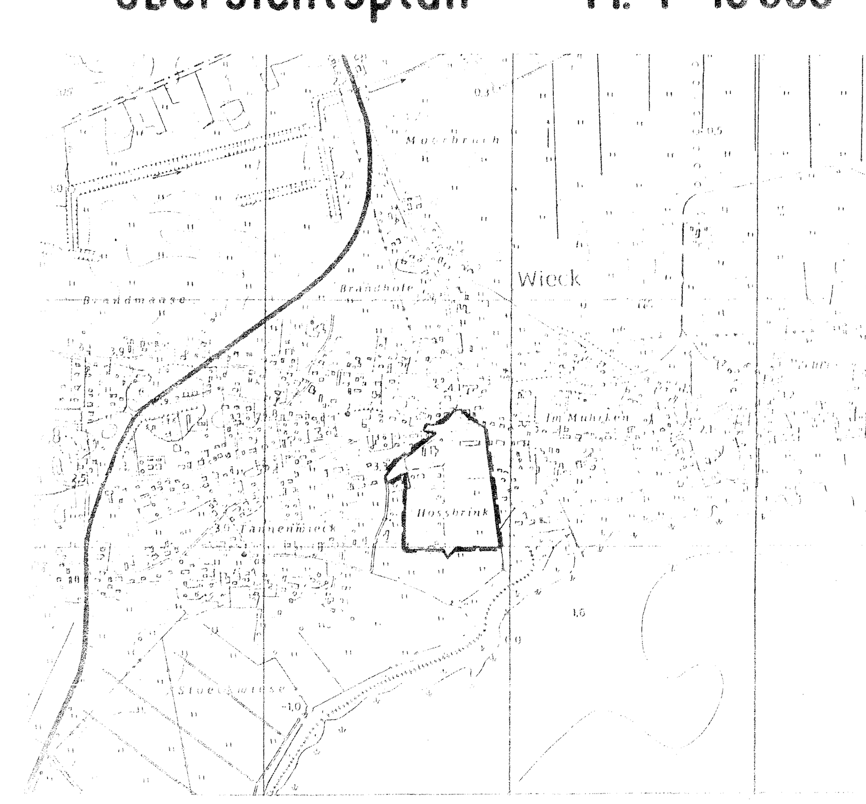

Gemeinde Wieck
Bebauungsplan Nr. 2
"Ortszentrum Wieck"

12.06.1998
geändert am 06.01.99